

# RS Vwgh 2000/9/22 96/15/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §8 Abs2;

FinStrG §9;

### Rechtssatz

Bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist es Aufgabe des Unternehmers, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Beh anzufragen oder sich bei einem befugten Parteienvertreter kundig zu machen (Hinweis E 15.5.1997, 95/15/0184).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996150200.X03

### Im RIS seit

18.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)